

Satzung des Turnverein Lokstedt von 1892 e.V.

1. Name, Zweck und Sitz des Vereins

§ 1 Der Name des Vereins ist Turnverein Lokstedt von 1892 e.V.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Turnverein Lokstedt von 1892 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung von Leibesübung, Förderung von Sport und Spiel durch sportliche und kulturelle Aktivitäten, Rehabilitations- und Gesundheitssport sowie die dafür erforderliche Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und Gebäuden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend davon darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei allen anderen Mitgliedern entscheidet der Vorstand über die Höhe der Aufwandsentschädigung.

§ 3 Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder des Vereins sind:

1. aktive Mitglieder, die sich in den einzelnen Abteilungen betätigen.

2. fördernde Mitglieder, die als natürliche oder juristische Personen die Ziele des Vereins unterstützen.

3. Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft soll nur bei hervorragenden Verdiensten um den Verein verliehen werden.

§ 5 Mitglied kann jeder werden, der die Absicht hat, sich in mindestens einer der Fachabteilungen aktiv zu betätigen oder dem Verein als förderndes Mitglied anzugehören. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Vorbedingung sind bei Erwachsenen die Unbescholtenheit, bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 6 Die Höhe des Grundbeitrages unterliegt dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Zusatzbeitrag für die Mitgliedschaft in bestimmten Fachabteilungen sowie ein Aufnahmebeitrag kann vom Vorstand beschlossen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder von der Zahlung des monatlichen Beitrages vorübergehend oder dauerhaft zu befreien, wenn sie sich für den Verein in besonderer Weise eingesetzt haben oder einsetzen werden.

Für Rechnungszahler (Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen) wird eine Verwaltungspauschale erhoben. Die Höhe der Verwaltungspauschale wird vom Vorstand festgelegt.

§ 7 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum letzten Tag des der Kündigung folgenden Quartals durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung beeinträchtigt weder die Beitragspflicht bis zum formellen Ende der Mitgliedschaft noch eventuelle Regressansprüche des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes gegen den Verein. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Der Vorstand kann im Einzelfall eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.

§ 8 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen.

1. bei groben Verstößen gegen Ziele und Belange des Vereins,
2. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Anmahnung mehr als 3 Monate mit dem Beitrag in Verzug ist,
3. wenn ein Mitglied sich unehrenhaft verhalten hat oder gegen die allgemeinen guten Sitten verstoßen hat.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung gilt die Entscheidung des Vorstandes.

§ 9 Mitglieder dürfen in einer Sportart, die sie im Verein betreiben, nicht für andere Vereine starten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 11 Die wesentlichen Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von Ausschüssen
3. Genehmigung des vom Vorstand erarbeiteten Haushaltsplanes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Satzungsänderungen
6. Genehmigung zum Erwerb, zur Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden
7. Bestätigung der Bildung und Auflösung von einzelnen Fachabteilungen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschluss über die Vereinsgrundbeiträge
10. Wahl der Rechnungsprüfer
11. Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigung (nach § 3 Ziffer 26 a EStG Ehrenamtspauschale) an Vorstandsmitglieder

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im März/ April statt. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt seitens des Vorstands mit Angabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vorher durch schriftliche Einladung oder Zusendung des Vereinsheftes. Allgemeine Anträge haben spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des TV Lokstedt vorzuliegen.

§ 13 Anträge zur Änderung der Satzung können von jedem erwachsenen Mitglied gestellt werden und sind der Geschäftsstelle schriftlich bis zum 10. Februar jeden Jahres einzureichen. Sie werden in der Tagesordnung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben und dieser zur Abstimmung vorgelegt. Zur Annahme dieser Anträge ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen und dem Registergericht zur Eintragung einreichen.

§ 14 Bei der Wahl des Vorsitzenden entscheidet absolute, bei allen übrigen Wahlen und Anträgen allgemeiner Art einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

1. wenn der Vorstand es für erforderlich hält.
2. wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Angabe des Beratungsgegenstandes an den Vorstand stellt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung einzuberufen.

§ 16 Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und für Ämter des Vereins wählbar. Wählbar für die Vorstandsämter, die als gesetzliche Vertreter des Vereins gelten, sind nur Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 1 Jahr angehören.
Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Wahlen finden durch Stimmzettel statt, sie können durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 18 Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die technische Durchführung des Versammlungsablaufes einem Versammlungsleiter übertragen.

Über die Verhandlungen einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift abzufassen. Sie ist durch Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers zu beurkunden. Das Protokoll ist in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung abzudrucken.

4. Die Jugendversammlung

§ 19 Jugendversammlung
Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der / die Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

5. Der Vorstand

§ 20 Ämter mit Stimmrecht im Vorstand sind:
Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Schatzmeister
Sportwart
Pressewart
Vorsitzende/r des Jugendausschusses

Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 21 Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 22 Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ersatzweise ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Die Berufung ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

durch diese zu bestätigen.

§ 23 Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§§ 24 – 29 entfallen

8. Geschäftsführung

§ 30 Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.
Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ermächtigt, haupt- und/oder nebenamtlich Beschäftigte anzustellen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 31 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 32 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Rechnungswesen des abgelaufenen Geschäftsjahres wird von zwei in der Mitgliederversammlung jährlich neu zu wählenden Rechnungsprüfern geprüft.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist nur nach mindestens einjähriger Pause zulässig. Über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung haben die Prüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

9. Besondere Mehrheitsbeschlüsse

§ 33 Verpfändungen und/oder Veräußerungen von Grundstücken und/oder Gebäuden bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 34 Der Verein soll aufgelöst werden, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder während eines vollen Geschäftsjahres zehn nicht übersteigt.

§ 35 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand einen dahingehenden, schriftlich begründeten Antrag stellt und in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

§ 36 Bei der Auflösung des Vereins übernimmt der Vorstand die Liquidation.

§ 37 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verband für Turnen und Freizeit e.V. in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte sich innerhalb eines Jahres nach Auflösung ein neuer Turnverein in Lokstedt bilden, so fällt diesem das Vermögen zu. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vereinszweck dem des §2 dieser Satzung entspricht. Andernfalls wird es dann endgültig Eigentum des Verbandes für Turnen und Freizeit e.V. in Hamburg oder dessen Rechtsnachfolger.

Die vorliegende Satzung ist eine Neufassung **der Satzung** vom 26.02.1976 mit folgenden Änderungen / Erweiterungen:

Erweiterung : § 4 Pkt. 4 vom 13.07.1983

Änderung : § 12 2. Satz vom 22.04.1986

Änderung/Erweiterungen : §§ 6,8,9,11,16,19,20 und 30 v. 10.05.2004

Änderung/Erweiterungen : §§ 4 Abs. 4 entfallen , § 6 , § 7, § 19, §§ 24 – 29 entfallen vom 21.04.2005

Änderung/Erweiterungen : §§ 2,12 und 37. 24.04.2006

Änderung/Erweiterungen : §§ 13, 19 und 20. 29.04.2010

Änderung/Erweiterungen : §§ 2, 4, 5, 7, 8, 11, 13, 20, 30, 32, 33 v. 25.04.2012

Änderung/Erweiterungen : § 22 v. 24.04.2014

Änderung/Erweiterungen : §§ 12, 18, 22, 23 v. 28.04.2015

Änderung/Erweiterungen : §§ 1, 2 und 37 v. 29.09.2015

Änderung/Erweiterungen: §§ 2 und 11 v. 22.04.2018

Eingetragen beim Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister unter VR3163